



Dieses Merkblatt ist gerichtet an die Vermieter und Benutzer von mobilen Getränkeschankanlagen.

Hinweise für den Einsatz mobiler Getränkeschankanlagen

Bei den nicht ortsfesten Getränkeschankanlagen, z. B. Schankwagen, Kühlwagen mit Getränkeschankanlagen, tragbare Getränkeschankanlagen, handelt es sich um Anlagen, die an wechselnden Betriebsstätten (**z. B. öffentliche Veranstaltungen wie Kerwe, Vereinsfeste, Märkte u. a.**) eingesetzt werden.

In der Regel werden Getränkeschankanlagen von z. B. Getränkehändlern und Brauereien zur Verfügung gestellt. Sie sind verantwortlich, dass die Anlagen den sicherheitstechnischen Anforderungen, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung sowie den Technischen Regeln und berufenossenschaftlichen Vorschriften ergeben, entsprechen.

Was muss der Vermieter von mobilen Getränkeschankanlagen beachten!

Die Aufgabe der Vermieter von mobilen Getränkeschankanlagen ist es, den Betreiber

- eine Betriebsanweisung über den Umgang mit Druckgasflaschen auszuhändigen (**siehe A.**),
- über das Betreiben, Benutzen u. Bedienen von Getränkeschankanlagen zu unterweisen (**siehe B.**) und
- den Nachweis in Kopie über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung auszuhändigen (**siehe C. + D.**).

Was muss der Betreiber von mobilen Getränkeschankanlagen beachten!

Die Aufgabe der Betreiber von mobilen Getränkeschankanlagen ist es,

- die Betriebsanweisung für den Umgang mit Druckgasflaschen in der Nähe der Druckgasversorgung anzubringen (**siehe A.**),
- Verantwortliche zu bestimmen, die die Getränkeschankanlage benutzen und bedienen,
- die Verantwortlichen über das Betreiben, Benutzen und Bedienen zu unterweisen (**siehe B.**) und
- den Nachweis in Kopie über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung auf Verlangen der zuständigen Behörde (Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz) vorzulegen (**siehe D.**).

Erläuterungen zu A. – D.:

A. Betriebsanweisung für Druckflaschen

In der Nähe der Druckgasversorgung der Getränkeschankanlage ist eine „Betriebsanweisung für den Umgang mit Druckgasflaschen von Getränkeschankanlagen“ anzubringen, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben enthält (Musterbetriebsanweisung siehe Anhang 2, BGR 228).

B. Unterweisung

Über das Betreiben, Benutzen und Bedienen der Getränkeschankanlage und hinsichtlich der Gefahren beim Umgang mit Druckgasflaschen und Gasen sind die Beschäftigten zu unterweisen (Muster eines Unterweisungsnachweises siehe Anhang 3, BGR 228).

C. Prüfungen

Sicherheitstechnische Prüfungen, wie Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen von Getränkeschankanlagen sind durch befähigte Personen vorzunehmen. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist eine Frist von zwei Jahren angemessen. Bei starker Beanspruchung der Anlage können kürzere Fristen erforderlich sein (BGR 228).

D. Dokumentation

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und am jeweiligen Betriebsort auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Muster einer Schankanlagen-Dokumentation siehe Anhang 4, BGR 228).

Die in diesem Merkblatt angesprochenen Vorschriften finden Sie auch im Internet unter folgenden Adressen:

<http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/Vorschriften/Vorschriften.html>

<http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/menu/1140076/index.html>

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte bei Fragen zu Getränkeschankanlagen unter folgender Adresse zur Verfügung:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Amt für Gewerbeaufsicht - und Umweltschutz -
Kurpfalzring 106

69123 Heidelberg

Telefon: 06221 – 522 - 2151
FAX: 06221 – 522 - 92151

E-mail: Gewerbeaufsicht-und-Umweltschutz@Rhein-Neckar-Kreis.de